

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
§ 16b SGB II**

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze und Ziele.....	2
II. Fördervoraussetzungen.....	2
1. Vor Arbeitsaufnahme Antrag erforderlich	2
2. Unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	3
3. Gewährung von ESG auch bei nicht arbeitslosen Personen	3
4. Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit	4
5. Befristete Beschäftigungsverhältnisse	4
6. Keine Förderung der Aufnahme von Ausbildungsverhältnissen.....	5
7. Besonderheiten bei Arbeitsaufnahmen im öffentlichen Dienst	5
8. Gehalt nicht höher als 1.920,- € brutto/ Stundenlohn nicht höher als 11,- € brutto	5
8.1 Bruttolohngrenze	5
8.2 Ermittlung des Bruttostundenlohnes.....	6
9. Arbeitslohn darf der Höhe nach nicht unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegen/ Arbeitslohn darf nicht aus sonstigen Gründen gesetz- oder sittenwidrig sein.....	6
10. Überwindung der Hilfebedürftigkeit.....	6
10.1 Wegfall der Hilfebedürftigkeit.....	7
10.2 Profillage I.....	7
10.3 Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist absehbar	8
11. Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich	8
12. Ermessen	9
13. Erneute Förderung	9
13.1 Erneute anteilige Förderung bei „Nichtausschöpfen“ der Förderdauer	9
13.2 Erneute volle Förderung, wenn ALG I-Anspruch erworben	10
13.3 Erneute Förderung bei vorheriger, mit ESG geförderter Selbstständigkeit.....	11
14. Arbeitgeberwechsel	11
14.1 Nahtloser Arbeitgeberwechsel.....	11
14.2 Nicht nahtloser Arbeitgeberwechsel.....	13
III. Dauer der Förderung und Auszahlung	13

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

IV. Höhe der Förderung.....	14
1. Einzelfallbezogene Förderung.....	14
2. Pauschalierte Förderung.....	15
3. Taggenaue Bewilligung.....	16
4. Auszahlung – Einreichung Arbeitsvertrag erforderlich.....	16
V. Verhältnis zu anderen Leistungen.....	16
VI. Eingliederungsvereinbarung.....	17
VII. Verfahren.....	17
VIII. Verfahren zwischen Maßnahmenmanagement und Rückforderung.....	19
IX. Gültigkeit der Weisung.....	19

Ermessenslenkende Weisungen für die Gewährung von Einstiegsgeld (ESG) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

I. Grundsätze und Ziele

Ziele der Förderung mit ESG sind die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Es handelt sich um eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Durch ESG soll ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Tätigkeit geschaffen werden.

Die mit der Förderung verfolgten Ziele sollen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (i. S. v. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II) erläutert werden. Bei der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit einer Förderung mit ESG durch die Integrationsfachkraft (IFK) hat diese einen Gestaltungsspielraum.

II. Fördervoraussetzungen

1. Vor Arbeitsaufnahme Antrag erforderlich

ESG wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an keine Form gebunden und kann daher auch mündlich oder fernmündlich, per E-Mail etc. gestellt werden. Die Antragstellung muss **vor der Arbeitsaufnahme** erfolgen. Wenn die Arbeitsaufnahme ohne eine vorherige Antragstellung bereits erfolgte, ist die Erforderlichkeit der Gewährung von ESG nicht mehr gegeben. Anträge auf ESG, die nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgen, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Beschäftigung bestehen, beispielsweise von einer geringfügigen zu einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, sind daher abzulehnen.

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

Achtung: Sofern der Arbeitsvertrag zwar schon unterschrieben wurde, die tatsächliche Arbeitsaufnahme aber noch nicht erfolgt ist, ist die Antragsstellung rechtzeitig erfolgt.

Beispiele:

1. Frau M. unterschreibt am 25.09. einen Arbeitsvertrag. Ihr erster Arbeitstag ist der 01.10. Am 28.09. beantragt sie ESG. → Die Antragsstellung ist rechtzeitig erfolgt, da die Beschäftigung noch nicht aufgenommen wurde.
2. Herr A. hat zum 01.10. eine neue Arbeit aufgenommen. Am 04.10. beantragt er ESG. → ESG wird abgelehnt, da die Arbeit bereits aufgenommen wurde.
3. Frau O. hat einen Minijob bei der Firma P. Ihre Chefin bietet ihr zum 01.11. eine Vollzeitstelle an, hierfür beantragt sie vorab ESG. → ESG kann gewährt werden, da eine wesentliche Änderung der Beschäftigung vorliegt.

2. Unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Geltungsbereich des SGB II/III oder der Aufnahme einer vergleichbaren Beschäftigung in anderen EU-Ländern sowie Liechtenstein, Island, Norwegen oder der Schweiz geleistet werden. Bei Beschäftigungsaufnahme im Ausland muss zudem der Wohnsitz in Deutschland erhalten bleiben.

3. Gewährung von ESG auch bei nicht arbeitslosen Personen

Eine Förderung folgender Personen mit Einstiegs geld ist möglich:

- Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z. B. AGH, MAG)
- Personen, die aus der Elternzeit heraus eine Arbeit aufnehmen
- Personen, die bereits einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen
- Personen, die zum Personenkreis des § 53a Abs. 2 SGB II gehören

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

4. Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit

Unter dem Begriff "sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit" ist eine "sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" im Sinne der §§ 24 und 25 SGB III zu verstehen. Da Minijobs (maximal 450 € pro Monat) keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung darstellen, ist eine Förderung mit Einstiegsgeld ausgeschlossen.

Maßgeblich ist bei einer Förderung mit ESG auch die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Entsprechend scheidet eine Förderung nach § 16e und § 16i SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen/Teilhabe am Arbeitsmarkt) aus.

5. Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Um ESG erhalten zu können, muss ein Beschäftigungsverhältnis auf mindestens sechs Monate befristet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der Teamleitung hiervon abgesehen werden, wenn die Mindestdauer der Befristung nur um wenige Tage unterschritten wird und besonders gewichtige Gründe für die Förderung der Beschäftigungsaufnahme sprechen. In diesen Fällen erfolgt eine taggenaue Abrechnung der Förderleistung.

Bei wesentlich kürzeren Befristungen ist im Rahmen der Beratungspflicht durch die IFK über den*die Kunden*in zu ermitteln, ob ggf. durch den*die Arbeitgeber*in ein längeres Beschäftigungsverhältnis in Aussicht gestellt wird. Dies ist schriftlich zu belegen. Sollte nachvollziehbar dargelegt werden, dass eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses auf mindestens 6 Monate geplant ist, kann Einstiegsgeld bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zunächst für die Dauer der ersten Befristung gewährt werden.

Beispiel:

Frau B. erhält einen Arbeitsvertrag, der auf drei Monate befristet ist. Ihr Arbeitgeber bestätigt schriftlich, dass in seinem Betrieb zunächst immer Verträge über drei Monate geschlossen werden, die dann aber i. d. R. im Anschluss auf mindestens 12 Monate verlängert werden. Frau B. kann nach Vorlage dieser Bescheinigung ESG für zunächst drei Monate erhalten.

Gleiches gilt, wenn Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von befristeten Aufenthaltstiteln zunächst auf unter sechs Monate befristet werden. Sofern eine Verlängerung des Aufenthaltstitels und des Arbeitsvertrages wahrscheinlich ist, kann auch hier ggf. Einstiegsgeld zunächst für die Dauer des befristeten Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden.

Beispiel:

Herr K. erhält einen Arbeitsvertrag, der auf drei Monate und 20 Tage befristet ist, da dann

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

§ 16b SGB II

sein Aufenthaltstitel ausläuft. Sofern der Aufenthaltstitel mit hoher Wahrscheinlichkeit (ggf. bei der Ausländerbehörde nachfragen) verlängert wird und somit auch eine Verlängerung des Arbeitsvertrages wahrscheinlich ist (schriftliche Bestätigung ist beim AG einzuholen), kann Einstiegsgeld zunächst für die Dauer von drei Monaten und 20 Tagen gewährt werden.

6. Keine Förderung der Aufnahme von Ausbildungsverhältnissen

Die Aufnahme von Ausbildungsverhältnissen kann nicht mit ESG gefördert werden.

7. Besonderheiten bei Arbeitsaufnahmen im öffentlichen Dienst

Die Aufnahme einer Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst kann nicht mit ESG gefördert werden. In allen anderen Fällen soll unter Einbindung der Teamleitung entschieden werden.

8. Gehalt nicht höher als 1.920,- € brutto/ Stundenlohn nicht höher als 11,- € brutto

8.1 Bruttolohngrenze

Das Einstiegsgeld soll eine Motivationshilfe sein, eine Arbeit aufzunehmen, und somit vor allem Personen unterstützen, deren zukünftiges Einkommen nur knapp über dem bisherigen Bedarf liegt. Mit Einführung des Mindestlohnes beträgt das Mindestgehalt bei einer 40-Stundenwoche ca. 1.600 € brutto. Daher sollte ESG in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn das Arbeitsentgelt **höchstens 1.920,00 € brutto** (ca. 20% über dem Mindestlohn) beträgt. Gleichzeitig darf der gezahlte Stundenlohn nicht mehr als **11,00 € brutto** (ebenfalls ca. 20% über dem Mindestlohn) betragen. Beide Voraussetzungen müssen gleichzeitig gegeben sein (Ausnahmen, siehe [10.2](#) und [10.3](#)).

Beispiel:

Herr A. arbeitet in Teilzeit 20 Stunden pro Woche und verdient 1500 € brutto pro Monat. Eine Förderung mit ESG ist hier nicht möglich. Zwar liegt der monatliche Verdienst unter 1.920 € brutto, jedoch beträgt der Stundenlohn 17,32 € (20 Wochenstunden x 4,3 Monatswochen = 86,6 Monatsstunden; 1.500 € Bruttolohn: 86,6 Monatsstunden = 17,32 € Stundenlohn).

Es werden nur Arbeitsaufnahmen im Niedriglohnssektor gefördert. Bezüglich der Ermittlung des maßgeblichen Bruttostundenlohnes sind nicht alle Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf den Bearbeitungshinweis zum [Umgang mit gesetz- und sittenwidrigen Löhnen \(Anlage 2\)](#) verwiesen.

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

Wird die o. g. Bruttolohngrenze nur geringfügig überschritten, kann im Einzelfall dennoch eine Gewährung von ESG erfolgen, sofern hierfür weitere wichtige Gründe sprechen (z. B. alleinerziehende Person mit mehreren Kindern, hoher Zeit- und Fahrtkostenaufwand durch weit entfernten Arbeitsort). Die Entscheidung bezüglich einer Gewährung von ESG oberhalb der o. g. Lohngrenzen trifft die zuständige **Teamleitung** und dokumentiert dies in einem Vermerk.

8.2 Ermittlung des Bruttostundenlohnes

Lässt sich der maßgebliche Stundenlohn nicht aus dem Arbeitsvertrag entnehmen, weil dort beispielsweise nur das monatliche Gehalt festgelegt wird, kann der Stundenlohn anhand der wöchentlichen Arbeitszeit ermittelt werden. Es ist die folgende Formel anzuwenden:

Monatslohn: (Wöchentliche Arbeitszeit x $4,\bar{3}$ Monatswochen) = Stundenlohn

Beispiel:

Frau A. arbeitet 20 Stunden pro Woche; sie erhält ein Gehalt von 1.020 € brutto pro Monat.

$$1.020 \text{ €: } (20 \times 4,\bar{3}) = 11,78 \text{ € Stundenlohn}$$

9. Arbeitslohn darf der Höhe nach nicht unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegen/ Arbeitslohn darf nicht aus sonstigen Gründen gesetz- oder sittenwidrig sein

Die Höhe der Entlohnung darf nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Entspricht der vereinbarte Lohn bspw. nicht den Regelungen über den gesetzlichen Mindestlohn, den sonstigen Mindestlohnverordnungen sowie geltenden Tarifverträgen oder ist die Lohnhöhe sittenwidrig, kann eine Förderung mit ESG nicht erfolgen.

Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch die IFK und ist in der fachlichen Stellungnahme zu dokumentieren.

10. Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Das ESG soll dazu dienen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden (Prognose). Es ist hierbei ausreichend, wenn die Förderung perspektivisch für den Wegfall der Hilfebedürftigkeit geeignet ist.

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

10.1 Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Die Förderung mit ESG ist möglich, wenn durch die Aufnahme der Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit entfällt. Hier wird auf die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft (BG) abgestellt. Die unter [8.1.](#) aufgeführten Einkommensgrenzen sind dabei zu beachten.

10.2 Profillage I

Die Förderung mit Einstiegsgeld ist ferner möglich, wenn der*die Kunde*in durch die Aufnahme der Tätigkeit die Profillage I erhält. Auf die unter [8.1.](#) aufgeführten Einkommensgrenzen kommt es in diesem Fall nicht an.

Die Profillage I kann nur vergeben werden, wenn die leistungsberechtigte Person unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig ist.

Teilzeitarbeit aufgrund „in der Person liegender Gründe“

Die Profillage I kann bei bestimmten Personengruppen vergeben werden, die in Teilzeit beschäftigt werden:

- Alleinerziehende, die aufgrund der Kinderbetreuung nur eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können;
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Angehörige pflegen und die aus diesem Grund nur eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können;
- Personen, die aufgrund ihrer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit (gemäß ÄG drei bis sechs Stunden täglich) nur eine Teilzeittätigkeit aufnehmen können.

Ausschöpfung der individuellen Möglichkeiten bei Vollzeitbeschäftigung ohne Wegfall der Hilfebedürftigkeit

- Person als Teil einer Mehr-Personen-BG nimmt Vollzeitbeschäftigung auf, die nicht zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt, da die BG weiterhin hilfebedürftig ist
- Person (Einzel-BG), deren Hilfebedürftigkeit trotz Vollzeitbeschäftigung nicht entfällt, z. B. bei Langzeitarbeitslosen, die in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung keinen Anspruch auf den Mindestlohn haben (§22 Abs. 4 MiLoG)

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

§ 16b SGB II

Beispiele:

1. Frau H. ist alleinerziehend, ihre Tochter wird von 08:00 – 14:00 Uhr im Kindergarten betreut. Sie beantragt ESG für eine Teilzeitbeschäftigung mit 20 Stunde pro Woche.

→ Profillage I, Förderung mit ESG möglich

2. Herr K. ist laut ÄG nur 3 bis 6 Stunden erwerbsfähig. Er beantragt ESG für die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung mit 20 Stunden pro Woche.

→ Profillage I, Förderung mit ESG möglich

3. Herr B. nimmt eine Vollzeitbeschäftigung als GaLa-Helfer auf. Da zu seiner BG auch seine Ehefrau und 4 Kinder gehören, kann er die Hilfebedürftigkeit seiner gesamten BG durch die Arbeitsaufnahme nicht beenden.

→ Profillage I, Förderung mit ESG möglich

10.3 Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist absehbar

Entfällt die Hilfebedürftigkeit nicht unmittelbar mit der Beschäftigungsaufnahme und kann auch nicht die Profillage I vergeben werden, kann die Gewährung von ESG dennoch erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit (= innerhalb der nächsten 24 Monate) entfällt.

Hierzu bedarf es einer Prognoseentscheidung. Eine positive Prognose ist beispielsweise gegeben, wenn Lohnerhöhungen wahrscheinlich sind (z. B. durch anstehende Tarifierhöhungen, Erhöhung des Arbeitsentgelts nach der Probezeit, Wohngeldanspruch, Kindergeldzuschlag).

Auf die unter 3. aufgeführten Einkommensgrenzen kommt es in diesem Fall nicht an.

Die entscheidungsrelevanten Gründe sind in AKDN nachvollziehbar zu dokumentieren.

11. Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich

Als erforderlich bzw. notwendig ist ESG dann anzusehen, wenn eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Förderung voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung kommt es darauf an, ob eine Förderung notwendig ist. Eine Maßnahme ist dann erforderlich, wenn es keine alternativen, weniger belastenden (d. h. kostengünstigeren) Maßnahmen gibt, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden kann. Es geht demnach nicht um eine allgemeine Geeignetheit des Integrationsinstruments ESG,

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

sondern darum, dass diese Ultima Ratio ist, die erst eingesetzt werden darf, wenn eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt anders nicht erreicht werden kann.

12. Ermessen

Bei der Förderung mit ESG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Folgende Punkte können z. B. bei der Entscheidung Berücksichtigung finden:

- Ist für die Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung ein zusätzlicher Anreiz erforderlich?
- Liegt das prognostizierte Einkommen nur knapp über dem bisherigen Bedarf?
- Ist die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen (z. B. lange Anfahrtswege) verbunden?

13. Erneute Förderung

13.1 Erneute anteilige Förderung bei „Nichtausschöpfen“ der Förderdauer

Sollte der Anspruch auf ESG bei einem Arbeitgeber **nicht voll ausgeschöpft** werden, ist eine erneute Förderung mit ESG für ein neues Arbeitsverhältnis möglich, sofern der*die Kunde*in die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht selbst verschuldet hat. Daher kann beispielsweise im Falle einer nicht gerechtfertigten Eigenkündigung oder einer berechtigten verhaltensbedingten Kündigung keine erneute Förderung erfolgen. Bei einer Probezeitkündigung werden die Gründe in der Regel nicht im Kündigungsschreiben aufgeführt. Der Arbeitgeber muss diese nach § 57 SGB II aber auf Verlangen dem Jobcenter mitteilen.

Diesbezüglich ist die Entscheidung über die in diesem Zusammenhang ohnehin erforderliche Sanktionsprüfung nach § 31 II maßgeblich. Sofern eine Sanktion verhängt wird, wurde das Arbeitsverhältnis selbstverschuldet verloren.

Das Ergebnis der Prüfung ist in AKDN zu dokumentieren.

Weitere Voraussetzung für die Mitnahme des „Restanspruches“ auf ESG ist, dass alle Fördervoraussetzungen (z. B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Dauer des Arbeitsverhältnisses, Bruttolohngrenze, Überwindung der Hilfebedürftigkeit bzw. Profillage I bzw. definierter Personenkreis mit positiver Prognose, usw.) für den **erneuten Antrag** auf ESG vorliegen müssen.

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

Es besteht im Fall einer erneuten Förderung nur noch Anspruch auf den „nicht ausgeschöpften Teil“ des Anspruches auf ESG. Zudem besteht nur Anspruch auf die noch nicht ausgeschöpften vollen Monate. Maßgeblich ist die Förderdauer des ursprünglich bewilligten ESG.

Beispiel:

Person X ist ESG für sechs Monate für eine Beschäftigung bei Arbeitgeber A vom 01.07. bis zum 31.12. bewilligt worden. Person X wird zum 15.09. gekündigt (unverschuldet). Am 01.01. möchte Person X ein neues Arbeitsverhältnis bei Arbeitgeber B beginnen und beantragt Einstiegs geld. X hat noch einen Restanspruch auf ESG für eine Dauer von drei Monaten.

13.2 Erneute volle Förderung, wenn ALG I-Anspruch erworben

Wenn ESG für die Gesamtdauer der ursprünglichen Bewilligung gewährt worden ist (oder aufgrund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. wegen eines Arbeitgeberwechsels vorzeitig eingestellt wurde), ist eine erneute Förderung mit ESG erst wieder nach Erwerb eines (neuen) ALG I-Anspruchs möglich oder wenn die letzte Bewilligung (Beginn des Bewilligungszeitraumes) von ESG vor mehr als 24 Monaten erfolgte.

Ob bereits ESG gewährt wurde, ist in der Historienansicht ersichtlich:



Kunden Daten	Kd Desktop	Historie-Übersicht	H-Übersicht II	H-Zeiträume	H-Freie Einträge
Neu anlegen	BaEL	Stellen / Maßnahmen	Freie Einträge / EGV		
Suchen					
Kundenmenü					
Träger Daten					
Neu anlegen					
Suchen					
Projekte / Stellen / Ma					
Neu anlegen					
Suchen					
Allgemein					
Stammdaten Suchen					
Wiedervorlage T/A					
Anwender					
Funktionen					
Verwaltung					

Historie-Übersicht:

- 19.08.2011-offen Erwerbstätigkeit sozopf
- 01.01.2012-offen (M) ESG versicherungspf...**
- 23.08.2011-22.02.2012 (E) beidseitig
- 19.08.2011-18.02.2012 Fördermaßnahmen SGBI...
- 25.06.2011-18.08.2011 Arbeitslosigkeit
- 06.06.2011-24.06.2011 Fördermaßnahmen SGBI...
- 01.04.2011-05.06.2011 Fördermaßnahmen SGBI...

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

13.3 Erneute Förderung bei vorheriger, mit ESG geförderter Selbstständigkeit

Wurde zuvor eine selbstständige Tätigkeit eines*r Kunden*in mit ESG gefördert, ist die Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit des*derselben Kunden*in grundsätzlich möglich.

14. Arbeitgeberwechsel

14.1 Nahtloser Arbeitgeberwechsel

Sollte der Arbeitgeber nahtlos gewechselt werden, kann der Rest-Anspruch auf ESG unter folgenden Voraussetzungen „mitgenommen“ werden: Die Mitnahme des Restanspruches setzt voraus, dass der*die Kunde*in durch die Beschäftigung weiterhin die Profillage I behält bzw. weiterhin nicht hilfebedürftig ist bzw. weiterhin eine positive Prognose bezüglich der zukünftigen Beendigung der Hilfebedürftigkeit vorliegt. Zudem müssen alle weiteren Fördervoraussetzungen auch für das neue Arbeitsverhältnis (Dauer des Arbeitsverhältnisses, keine Förderung von Minijobs usw.) vorliegen.

Sollte die Beendigung nicht selbstverschuldet sein, setzt die Mitnahme des Restanspruches nur voraus, dass alle weiteren Fördervoraussetzungen (s.o.) vorliegen.

Der Anspruch besteht fort, wenn beim erneuten Prüfen die Fördervoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Hierbei ist es unerheblich, ob der ursprüngliche Grund noch immer besteht oder nun eine andere Voraussetzung vorliegt (z. B. es tritt mit der neuen Tätigkeit wieder Hilfebedürftigkeit ein, aufgrund der neuen Beschäftigung wäre nun aber Profillage I gegeben).

Im Fall einer „selbstverursachten“ Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Eigenkündigung, verhaltensbedingte Kündigung, Aufhebungsvertrag, verschuldete Probezeitkündigung) darf die im Arbeitsvertrag vereinbarte Beschäftigungsdauer der neuen Beschäftigung nicht kürzer sein als die im Arbeitsvertrag der vorherigen Beschäftigung vereinbarte Beschäftigungsdauer.

Beispiel:

A hat ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber B. A kündigt das Arbeitsverhältnis, um eine Arbeit bei C aufzunehmen. Der Arbeitgeberwechsel erfolgt nahtlos. Allerdings ist das Arbeitsverhältnis auf ein Jahr befristet. A kann den Restanspruch auf ESG nicht mitnehmen, da die Beschäftigungsdauer des neuen Arbeitsverhältnisses kürzer ist als beim alten Arbeitgeber.

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

Sollten die Voraussetzungen für die Mitnahme des Restanspruches vorliegen, ist keine neue Bewilligungsentscheidung für den neuen Arbeitgeber zu treffen. Hierzu erstellt die IFK einen entsprechenden Vermerk in AKDN aktiv.

Die Mitnahme des Restanspruches ist nicht möglich, wenn:

- der*die Kunde*in durch den Arbeitgeberwechsel wieder hilfebedürftig wird,
- die Profillage I entfällt oder
- sich die Arbeitsbedingungen des neuen Arbeitsverhältnisses so verschlechtern, dass keine positive Prognose hinsichtlich der perspektivischen Überwindung der Hilfebedürftigkeit mehr erfolgen kann

In diesen Fällen endet der Anspruch auf ESG mit Beendigung des ersten Beschäftigungsverhältnisses.

Für die Beschäftigung bei einem Zeitarbeitsunternehmen gilt Folgendes: Sollte die Beschäftigung bei einem Zeitarbeitsunternehmen zu einem Arbeitsvertrag bei der Firma führen, wo der*die Arbeitnehmer*in eingesetzt wurde und die Arbeitsbedingungen haben sich nicht wesentlich geändert, so bedarf es keiner Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung des ESG. Die IFK erstellt hierüber einen Vermerk in AKDN aktiv.

Der*die Arbeitnehmer*in hat im Falle des Arbeitgeberwechsels vor dem Beschäftigungsbeginn beim neuen Arbeitgeber der Jobcenter Wuppertal AÖR, JBC.31, den Arbeitgeberwechsel mitzuteilen und den Arbeitsvertrag unverzüglich nach Unterzeichnung vorzulegen. Das ESG wird unter der Auflage weitergewährt, dass der Jobcenter Wuppertal AÖR der neue Arbeitsvertrag vorgelegt wird und damit das weitere Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch die IFK positiv geprüft werden kann. Einen erneuten Antrag auf Weitergewährung des ESG bedarf es nicht. Die IFK hat den Arbeitsvertrag unverzüglich an JBC.31 weiterzuleiten.

Sollte die Jobcenter Wuppertal AÖR nachträglich von einem (nahtlosen) Arbeitgeberwechsel erfahren und der Arbeitgeberwechsel wurde weder mitgeteilt noch liegt der Arbeitsvertrag vor, kann die Bewilligung des ESG nach § 47 SGB X durch JBC.24 widerrufen werden. Vor einem möglichen Widerruf sind jedoch durch JBC.31 ggf. fehlende Unterlagen zunächst bei dem*der eLb und im Falle einer Nichtreaktion über § 57 SGB II beim Arbeitgeber anzufordern.

Reagiert der Arbeitgeber auf das Auskunftersuchen und ergibt sich hierdurch, dass die Förderung fortgesetzt werden kann, erstellt JBC.31 lediglich einen Änderungsbescheid.

Sollte das Auskunftersuchen beim Arbeitgeber ohne Erfolg bleiben, wird JBC.24 zur weiteren Veranlassung informiert.

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

Eine erneute Buchung in AKDN ist nicht erforderlich. Allerdings sollte in AKDN im Feld „Bemerkungen“ der Buchung ein Hinweis erfolgen, von wann bis wann die Person jeweils wo beschäftigt war.

14.2 Nicht nahtloser Arbeitgeberwechsel

Sollte der Arbeitgeberwechsel nicht nahtlos erfolgen, ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

III. Dauer der Förderung und Auszahlung

ESG wird für einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten ab Beginn der Arbeitsaufnahme bewilligt. Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Die Dauer der Förderung darf eine im Arbeitsvertrag ggf. festgelegte Befristung nicht überschreiten.

Abweichend hiervon kann ESG auch für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn ersichtlich ist, dass für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit voraussichtlich mehr als sechs Monate benötigt werden. Hierzu gehören beispielsweise I-Kunden*innen und Personen, deren Hilfebedürftigkeit nachweislich in einem absehbaren Zeitraum (vgl. 10.3) entfällt. **Gleichzeitig** muss die Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit besonderen Anstrengungen des*der Kunden*in (z. B. lange Anfahrtswege oberhalb der Zumutbarkeitsgrenze, Entlohnung entspricht exakt dem Mindestlohn etc.) verbunden sein.

Eine Förderung, die sechs Monate übersteigt, muss ausführlich dokumentiert und begründet werden und darf eine Dauer von insgesamt 24 Monaten nicht überschreiten. Die Teamleitung ist in die Entscheidung einzubeziehen und erstellt hierzu einen Vermerk in AKDN aktiv. Die Jobcenter Wuppertal AÖR ist dazu verpflichtet, wirtschaftlich im Sinne der Bundeshaushaltsordnung zu handeln und Integrationsleistungen zweckgerichtet und gleichmäßig zu verteilen. Mitnahmeeffekte und die Benachteiligung von nicht leistungsberechtigten Personen, deren Einkommen ggf. nur knapp über dem SGB II-Bedarf liegt, müssen vermieden werden.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis im Bewilligungszeitraum vorzeitig endet, wird die Bewilligung ab dem Tag der Beendigung aufgehoben. Zuviel gezahltes ESG wird ab diesem Zeitpunkt zurückgefordert. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit nicht mehr hauptberuflich (z. B. Umwandlung in einen Minijob) ausgeübt wird oder eine andere erhebliche Veränderung des Beschäftigungsverhältnisses eingetreten ist, welche die Fördervoraussetzungen entfallen lässt (z. B. Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 20 Stunden).

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

§ 16b SGB II

Beispiel:

Herr H. nimmt am 15.10. seine Arbeit auf und erhält ESG. Am 12.12. wird er während der Probezeit gekündigt. Das Jobcenter erfährt erst am 10.01. von der Kündigung. ESG ist ab dem 13.12. zurückzufordern.

Die Auszahlung des ESG erfolgt grundsätzlich monatlich im Voraus. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass der unterschriebene Arbeitsvertrag vorliegt und dass die grundsätzlichen ESG-Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit oder Vorliegen der Profillage I) unstrittig bejaht werden können. Sofern der unterschriebene Arbeitsvertrag noch nicht vorliegt und/oder unklar ist, dass tatsächlich ein Anspruch auf Einstiegsgeld besteht, kann die Auszahlung erst nach Vorlage des Arbeitsvertrages bzw. Klärung des grundsätzlichen Anspruchs erfolgen.

IV. Höhe der Förderung

Unterschieden wird zwischen zwei Bemessungsmöglichkeiten:

1. einzelfallbezogene Bemessung und
2. Pauschalierung für besonders zu fördernde Personenkreise.

1. Einzelfallbezogene Förderung

Grundsätzlich erfolgt die Bemessung des ESG einzelfallbezogen.

Der Grundbetrag des ESG wird hierbei auf 50 % des Regelbedarfs nach § 20 SGB II festgelegt. Die Berechnung der Höhe des auszahlenden ESG erfolgt anhand der zur Verfügung gestellten Berechnungshilfe, die die grundsätzlichen Regelungen der Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes des BMAS vom 1. August 2009 berücksichtigt. ([Einstiegsgeldverordnung](#)). Der Ergänzungsbetrag für den Fall 2-jähriger Arbeitslosigkeit setzt nicht voraus, dass sonstige Vermittlungshemmnisse bestehen. Es handelt sich hierbei nicht automatisch um eine erschwerte Vermittlung.

Den aktuellen ESG – Rechner finden Sie hier: [ESG-Rechner 2020](#).

In einem Feld des ESG-Rechners ist die Zahl der weiteren leistungsberechtigten Mitglieder der BG einzutragen. Diese sind außerdem namentlich in der Stellungnahme mit aufzuführen.

Personen, die vollständig integriert sind und deshalb keine Integrationsleistungen erhalten, können dennoch leistungsberechtigte Mitglieder einer BG sein und Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Sie sind selbst dann mitzuzählen, wenn sie in AKDN aktiv „durchgestrichen“ sind.

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

Personen, die z. B. aufgrund einer Sanktion nur vorübergehend kein Arbeitslosengeld II erhalten, sind dennoch dem Grunde nach leistungsberechtigt und mitzuzählen.

Ebenfalls mitzuzählen sind Bezieher*innen von Sozialgeld.

Personen U25, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, werden bei der Berechnung der Höhe des ESG wie eine Einzel-BG behandelt.

Nicht leistungsberechtigte Personen sind:

Personen U25, die aufgrund von übersteigendem Kindergeldanspruch bzw. Unterhaltszahlungen oder eigenem Einkommen nicht hilfebedürftig sind, sind – auch wenn sie in AKDN aufgeführt werden - keine Mitglieder der BG. Sie erhöhen das ESG nicht.

Personen, die vom SGB II-Leistungsbezug dem Grunde nach ausgeschlossen sind, z. B. bei Inhaftierung oder über sechsmonatigem Krankenhausaufenthalt, sind zwar unter Umständen noch Mitglieder einer BG, aber nicht leistungsberechtigt und werden deshalb ebenfalls nicht mitgezählt.

Hinweis:

Bei der Erfassung der leistungsberechtigten Mitglieder der BG wird von einer Stichtagsregelung zum Bewilligungszeitpunkt ausgegangen. Änderungen in der Zusammensetzung der BG nach Aufnahme der geförderten Tätigkeit bleiben unberücksichtigt.

2. Pauschalierte Förderung

Bei Personen, deren Integration in den Arbeitsmarkt erschwert ist, ist ein pauschaler Förderbetrag i. H. v. 300 € monatlich anzusetzen, sofern sich durch die einzelfallbezogene Förderung kein höherer Förderbetrag ergibt.

Bei den folgenden Personengruppen gilt die Integration in den Arbeitsmarkt als erschwert:

- Alleinerziehende
- Personen mit mindestens drei Kindern unter 18 Jahren in der BG
- Langzeitarbeitslose, die in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht den Mindestlohn erhalten
- Personen mit einer Schwerbehinderung oder gleichgestellte Personen
- Jugendliche unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsfeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

- Personen mit anerkanntem Fluchthintergrund innerhalb der ersten 24 Monate nach Anerkennung
- Personen ü50

3. Taggenaue Bewilligung

Der Anspruch auf ESG besteht für jeden Kalendertag, an dem die Erwerbstätigkeit besteht. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Für den Anspruch auf ESG kommt es daher nicht darauf an, dass ein „voller“ Monat gearbeitet wurde.

Beispiel:

U nimmt zum 15.05. eine mit ESG in Höhe von 300 Euro geförderte Beschäftigung auf. Die Beschäftigung endet am 20.06. aufgrund einer Probezeitkündigung.

U hat Anspruch auf ESG in Höhe von insgesamt 360,00 Euro.

Anspruch 1. Zeitmonat:

15.05. – 14.06.: 300,00 Euro

Anspruch 2. Zeitmonat:

15.06. – 20.06.: 60,00 Euro (10,00 Euro x 6 Tage)

Gesamt: 300,00 Euro + 60,00 Euro = 360,00 Euro

4. Auszahlung – Einreichung Arbeitsvertrag erforderlich

Eine Auszahlung erfolgt erst nach Einreichung des Antrages und des Arbeitsvertrages. Diese Unterlagen sollen innerhalb von längstens 14 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrages bei der Jobcenter Wuppertal AöR eingereicht werden. Werden die Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, ist die antragstellende Person umgehend zur Mitwirkung aufzufordern und der Antrag auf ESG ggf. zu versagen (s. Verfahrenshinweis [Mitwirkung](#)). Unabhängig davon muss die Antragstellung jedoch ausnahmslos **vor** Aufnahme der Beschäftigung erfolgt sein.

V. Verhältnis zu anderen Leistungen

Eine parallele Förderung durch ESG mit Leistungen nach § 44 SGB III (Vermittlungsbudget) und mit dem Eingliederungszuschuss (EGZ) ist nicht ausgeschlossen.

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

§ 16b SGB II

VI. Eingliederungsvereinbarung

Über die Förderung mit ESG ist individuell mit der leistungsberechtigten Person eine Eingliederungsvereinbarung (EGV) abzuschließen. Diese darf nur geschlossen werden, wenn ein konkretes Arbeitsverhältnis in Aussicht steht. Ist dies nicht der Fall, soll der*die Kunde*in im Rahmen der Beratungspflicht auf die Möglichkeit zur Beantragung von ESG und die Fördervoraussetzungen hingewiesen werden. Zur Unterstützung der Integrationsarbeit wird ein Textbaustein für die EGV in der Fachanwendung AKDN-aktiv zur Verfügung gestellt.

VII. Verfahren

Von der IFK zu beachtende Arbeitsschritte bei der Förderung mit ESG:

a. Entgegennahme des Antrags

Die Antragsunterlagen sollen spätestens 14 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages eingereicht werden; andernfalls ist die antragsstellende Person zur Mitwirkung aufzufordern und der Antrag auf ESG ggf. zu versagen (s. Verfahrenshinweis [Mitwirkung](#)).

b. Weiterleitung des Arbeitsvertrags

Die IFK hat den Arbeitsvertrag an das Ratenpostfach der zuständigen Leistungsgewährung (LG) weiterzuleiten.

c. Prüfung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Es muss sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, d. h. keine geringfügige Beschäftigung handeln. Bei Arbeitsaufnahmen innerhalb der Europäischen Union oder der EWR-Staaten muss es sich um eine mit der deutschen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vergleichbare Tätigkeit handeln.

d. Prüfung von vorherigen ESG-Bewilligungen

Es ist zu prüfen, ob bereits zuvor ESG bewilligt worden ist. Bei erneuter Förderung mit ESG aufgrund von Restansprüchen ist zu prüfen, ob der*die Antragsteller*in die Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst verschuldet hat. (siehe hierzu [Punkt II, 13](#)).

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegs geld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

e. Fertigung der fachlichen Stellungnahme

Die IFK entscheidet über die Höhe der Förderung → pauschal 300 Euro oder individuell entsprechend der Berechnungshilfe und die Dauer der Förderung
Die Verfügung wird von JBC.31 ausgefüllt.

f. Erstellung des Bewilligungs-/Ablehnungsbescheids ESG

Die IFK erstellt einen ESG-Bewilligungsbescheid mit Datum bzw. einen Ablehnungsbescheid.

g. AKDN-Dokumentation

In AKDN-aktiv ist die Förderung zu begründen.

h. AKDN-Buchung unter ESG SGB II

Die AKDN-Buchung erfolgt durch die IFK.

Weiterleitung von Anträgen an JBC.31

Die fachliche Stellungnahme ist als Aktendokument an das Funktionspostfach **Maßnahmemanagement** in d.3 zu versenden. Als Eingangsdatum ist grundsätzlich das tagesaktuelle Datum zu verwenden. Als Betreff ist **Stellungnahme ESG** sowie Name und Vorname des*der Kunde*in und Kundennummer anzugeben.

Zu einem kompletten Antrag gehören:

- Antrag (Antragstellung vor Arbeitsaufnahme erfolgt?)
- Arbeitsvertrag
- Fachliche Stellungnahme (entfällt bei Ablehnungsbescheid; hier genügt ein aussagekräftiger Vermerk)
- EGV und Dokumentation in AKDN
- ausgefüllte Berechnungshilfe (dies gilt auch bei pauschalierter Förderung, da diese höher sein kann als die Einzelfallberechnung)
- Bescheid:
 - a) Der Bewilligungsbescheid zum ESG-Antrag wird mit Datumsangabe von der IFK erstellt und ebenfalls abgelegt.
 - b) Der Ablehnungsbescheid des ESG-Antrags ist von der IFK abzulegen, zu attribuieren und an den*die Kunden*in zu versenden. Eine Weiterleitung des Ablehnungsbescheids an JBC.31 ist nicht erforderlich.

Ermessenslenkende Weisungen

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung § 16b SGB II

VIII. Verfahren zwischen Maßnahmenmanagement und Rückforderung

Sofern es zu einer Aufhebung oder zu einem Widerruf beim Einstiegsgeld kommt, gilt folgendes Verfahren:

Aufhebung/Widerruf für die Zukunft

Anhörungen und Bescheide werden durch JBC.31 erlassen.

Aufhebung/Widerruf für die Vergangenheit

Anhörungen und Bescheide werden durch JBC.24 erlassen.

IX. Gültigkeit der Weisung

Die Gültigkeit der Weisung wird zunächst bis zum 31.12.2021 begrenzt und gilt für Arbeitsaufnahmen ab dem 01.10.2020

Hackenbroich
FBL 3

September 2020